

Satzung des Götzer Angelvereins e.V.



Neufassung vom __.__.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Götzer Angelverein e.V.“ (GAV)

Der Sitz des Vereins ist 14550 Groß Kreuz, OT Götz

Postanschrift ist die Anschrift des 1.Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Brandenburg, sowie die Förderung des Sports und der Sportschifffahrt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
- die Hege und Pflege der Fischbestände,
- die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Lebewesen im und am Wasser,
- die Durchführung von Schulungen zum Natur- und Umweltschutz, Fischereirecht, waidgerechtem Angeln, zur Nutzung von Booten und zu anderen relevanten Gebieten insbesondere im Jugendbereich,
- die Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten der Ausübung des Angelns in allen seinen Formen,
- die Schaffung von Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Sportschifffahrt durch Bereitstellung von Bootsliegeplätzen für Mitglieder, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und eine entsprechende Unterweisung der Kinder und Jugendlichen,
- Angebote zur Schulung der Kinder und Jugendlichen im Bereich des Castingsportes, der Durchführung von Vergleichswettkämpfen in diesem Bereich und
- die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Institutionen

verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des GAV können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Diese muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zugestellt sein.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszielen zuwiderlaufendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, das Nichteinhalten der vereinsinternen Ordnungen und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Mitgliedschaft

Im Götzer AV gibt es verschiedene Mitgliederklassen. Diese sind:

- ordentliche Mitglieder. Sie haben Stimmrecht auf den Versammlungen, können Anlagen und Einrichtungen des GAV nutzen, erhalten einen Liegeplatz (bei Verfügbarkeit) und können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- fördernde Mitglieder. Sie haben lediglich ein Anwesenheitsrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- Ehrenmitglieder. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und erhalten bei Bedarf eine kostenfreie Angelberechtigung des LAVB.

Verstöße gegen diese Satzung, die jeweils aktuell gültige Geschäftsordnung, rechtliche Regelungen oder die Schädigung des Ansehens des Vereins, auch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten von Mitgliedern, können durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung sanktioniert werden.

§ 10 Beiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Bei besonderen Ausgaben können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des GAV

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Revisionskommission, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Genehmigung von Ordnungen, die der Vorstand beschlossen hat, sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu dieser wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Webseite des GAV und dem Aushang im Vereinsheim. Nach Möglichkeit können weitere Medien zur Einladung genutzt werden. Die Texte der Beschlussvorlagen, Anträge und Satzungsänderungen werden mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Aushang im Anglerheim und auf der Webseite des GAV zugänglich gemacht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu weiteren Mitgliederversammlungen wird über den Jahresterminplan eingeladen.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Das Einladungsprozedere ist identisch dem der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

Weitere Einzelheiten zur Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. Kassierer/in. Sie werden in Einzelabstimmung gewählt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über sie wird im Block abgestimmt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Nachwahl, Zuwahl oder Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder, auch während der Wahlperiode, ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche- oder Ehrenmitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand kann, mit einfacher Mehrheit, für alle Bereiche des Vereinslebens und die Umsetzung dieser Satzung Ordnungen und Richtlinien erlassen. Bei Notwendigkeit treten diese sofort in Kraft, bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Arbeitsleistungen, Anlagen, Angelberechtigungen

Ordentliche Mitglieder des GAV sind grundsätzlich zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Diese Arbeitsstunden sollen insbesondere der Verwirklichung der Vereinszwecke und der Gestaltung des Vereinslebens dienen.

Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht Anlagen und Einrichtungen des GAV zu nutzen.

Die Beitragsmarken und Angelberechtigungen können den Mitgliedern erst nach Entrichtung des Beitrages, der Umlagen und weiterer fälliger Zahlungen ausgehändigt werden.

Die Zusendung der Beitragsmarken und Angelberechtigungen ist möglich.

Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Änderungsklausel

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An ihrer Stelle soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eine Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die nach den Vorgaben dieser Satzung auch über den Verbleib des Vermögens entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Sportschifffahrt.

Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser muss ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannt sein.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom __.__.2021 in Kraft gesetzt.

Götz, __.__.2021

Michael Bohn – Vorsitzender Götzer Angelverein e.V.